| **Beschlussvorlage**<br><br>**2023/127** | Referat | Kommunalreferat |
|---|---|---|
| | Abteilung | Abt. 13, Personal |
| | Verfasser(in) | |

| Gremium | Termin | Vorlagenstatus |
|---|---|---|
| **Stadtrat** | **27.04.2023** | **öffentlich** |

**Beamtenbesoldung - Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile**

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadt Friedberg gewährt allen ihren Beamten eine Anwendung der Übergangsvorschriften mit Nachzahlung der orts- und familienbezogenen Besoldungsbestandteile ab dem 1.1.2020, auch wenn bislang kein Rechtsbehelf eingelegt wurde.

| anwesend: | für den Beschluss: | gegen den Beschluss: |
|---|---|---|

Vorlagennummer: 2023/127

**Sachverhalt:**

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist der Dienstherr verpflichtet, seine Beamten angemessen zu alimentieren. Die Besoldung ist danach so zu bemessen, dass dem Beamten und seiner Familie ein amtsangemessener Lebensunterhalt ermöglicht wird. Das Bundesverfassungsgericht hat in den letzten Jahren, insbesondere mit seinen Beschlüssen vom 4.5.2020 die Grundsätze der amtsangemessenen Alimentation weiter konkretisiert. Es hat dabei festgestellt, dass unter Zugrundelegung des bisherigen im Besoldungsrecht relevanten Modells der Alleinverdiener-Familie auch der Beamte in der niedrigsten Besoldungsgruppe und Stufe eine Nettoalimentation erhalten muss, die für ihn und seine Familie einen Mindestabstand von 15 % zum Grundsicherungsniveau wahrt. Bei dieser Berechnung müssen auch regional höhere Kosten der Unterkunft berücksichtigt werden, weil auch bei Beziehern von Grundsicherungsleistungen die regional anfallenden Wohnkosten übernommen werden, soweit sie angemessen sind.
Diese Rechtsprechung hat nicht nur Auswirkungen auf Beamte in den unteren Besoldungsgruppen. Zu den weiteren Grundsätzen des Alimentationsprinzips gehört es, dass ein angemessener Abstand zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen gewahrt wird. Dies führt dazu, dass eine Verletzung des Mindestabstandsgebots in den unteren Besoldungsgruppen letztlich auch zu einer Erhöhung der höheren Besoldungsgruppen führen muss.

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat hat festgestellt, dass das Bayerische Besoldungsrecht diese verfassungsrechtlichen Mindestanforderungen nicht erfüllt. Der Bayer. Landtag hat nunmehr das **Gesetz zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile** auf den Weg gebracht, welches am 1.4.2023 in Kraft getreten ist.

Durch dieses Gesetz kommt es insbesondere zu einer Neuausrichtung der familienbezogenen Besoldungsbestandteile. Insbesondere wird der bisherige Familienzuschlag zu einem kombinierten Orts- und Familienzuschlag weiterentwickelt, sodass der Hauptwohnsitz eine erhöhte Rolle für den Zuschlag einnimmt.

Das Gesetz tritt zwar nicht rückwirkend in Kraft, enthält aber für die Zeit zwischen Verkündung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2020 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes am 1.4.2023 **Nachzahlungsregelungen**, da die bayerische Besoldung im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bereits seit längerer Zeit verfassungswidrig zu niedrig bemessen war. Eine Nachzahlung für die Zeiträume vom 1.1.2020 bis 31.3.2023 kann allerdings nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass der Beamte durch einen Rechtsbehelf im jeweiligen Kalenderjahr die Verfassungswidrigkeit der Besoldung geltend gemacht hat oder der Dienstherr einen Beschluss fasst, dass auf eine solche zeitnahe Geltendmachung der Ansprüche verzichtet wird.
Die Bayerische Staatsregierung hat für die Beamten des Freistaats Bayern in den Jahren 2020, 2021 und 2022 auf die zeitnahe Geltendmachung verzichtet, so dass die Beamten des Freistaats entsprechend der im Gesetzentwurf enthaltenen Tabellen für die Jahre 2020 bis 2022 eine Nachzahlung erhalten werden.

Die kommunalen Dienstherren sind an diese Entscheidung nicht gebunden, es ist ihnen aber im Rahmen der kommunalen Personalhoheit möglich, ebenfalls auf die zeitnahe Geltendmachung zu verzichten. Soweit dies noch nicht geschehen ist, kann ein entsprechender Beschluss auch jetzt noch gefasst werden.
**Der Bayer. Städtetag hat daher empfohlen, auch um einen Gleichklang der kommunalen und staatlichen Beamten zu erreichen und eine Schlechterstellung der Beamten in den Gemeinden zu verhindern, den Verzicht auf die zeitnahe Geltendmachung für die Jahre bis einschließlich 2020 im Gemeinderat beschließen zu lassen.**
Auch zahlreiche andere umliegende Kommunen haben einen solchen Beschluss bereits gefasst oder bereiten dies vor (u.a. Landeshauptstadt München, Stadt Fürstenfeldbruck, Stadt Landsberg, Stadt Königsbrunn)

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat ebenfalls für die städtischen Beamten auf die zeitnahe Geltendmachung zu verzichten. Einerseits aus den o.g. Gründen, andererseits weil es ansonsten sogar innerhalb der Beamtenschaft der Stadt Friedberg zu unterschiedlichen Besoldungen der Jahre 2020-2023 führen würde. Im Jahr 2020 war nämlich zunächst davon auszugehen, dass die Besoldung nur bei kinderreichen Beamten (ab 3 Kindern) geändert werden würde, weshalb die 3 betroffenen städtischen Beamten tatsächlich ihre Ansprüche geltend gemacht haben. Die restlichen Beamten haben dies mangels ausreichender Hinweise auf Auswirkungen auf deren Besoldung jedoch nicht getan.

Eine überschlägige Rechnung ergibt, dass mit der Neuausrichtung Mehrkosten von ca. 15.000 € im Haushaltsjahr 2023 entstehen, aufgrund einer Erhöhung ab 2023 würden die Nachzahlungen für die Vorjahre aber niedriger ausfallen.